

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 11/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialge-
richts vom 9. Oktober 2003 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 9. Oktober 2003, dem Kläger zu-
gestellt am 27. März 2006, die Entscheidungen des Beklagten und des Sozialgerichts Frankfurt
am Main bestätigt, wonach der Kläger als ausländisches Opfer des Zweiten Weltkrieges keinen
Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat, weil er in seiner
Heimat B. -H. als ziviles Kriegsoffer anerkannt und in das dortige Kriegsopfer-
versorgungssystem einbezogen sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt,
ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten bei-
zuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ei-
nem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden,
wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier
nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166
Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu
begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzli-
che Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemein-
samen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts
abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend
gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulas-
sungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des
Streitstoffes ersichtlich. Das BSG hat die hier entscheidungserheblichen Fragen einer Anwen-
dung des § 7 Abs 2 BVG in den vom LSG herangezogenen Entscheidungen geklärt. Soweit der
Kläger geltend macht, er kenne mehrere Personen, die in B. -H. Leistungen
nach dem BVG bezögen, ergeben sich daraus keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte. Solche
Leistungsgewährungen beruhen regelmäßig auf einer vor 1992/93 üblichen, rechtlich unzutref-
fenden Verwaltungspraxis, die später aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht mehr rück-
gängig gemacht werden konnte. Daraus kann der Kläger für seinen erst 1996 gestellten Ver-
sorgungsantrag keine Rechte herleiten.
- 6 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht beanspruchen, einen
Rechtsanwalt beigeordnet zu erhalten (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger nicht durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 166 Abs 1 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)